

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Leih(elektro-)räder von VoJes e.V.

AGB | Stand: Juni 2017

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung der Leihfahrräder und Elektroräder (im Folgenden "Mietfahrräder"), welche durch den Verein „Vorfahrt für Jesberg e.V.“, kurz VoJes angeboten werden. Die Paragraphen 1 bis 8 regeln die Rechte und Pflichten im Rahmen der Benutzung und Ausleihe der Mietfahrräder. In den Paragraphen 9 bis 17 ist die Geschäftsbeziehung zwischen VoJes als dem Betreiber der Fahrradverleihsysteme und dem Kunden geklärt.

§ 1 Geltungsbereich der AGB

- 1) VoJes vermietet/verleiht Vereinsmitgliedern/Nichtmitgliedern (»Kunde«) Fahrräder, E-Lastenräder und Pedelecs (»Mietfahrrad«), soweit diese verfügbar sind.
- 2) Ausleihe und Rückgabe sind telefonisch oder persönlich möglich.
- 3) Einzelabreden, die von den AGB abweichen, müssen dem Kunden durch VoJes schriftlich bestätigt werden.
- 4) Durch die Ausleihe eines Mietfahrrads akzeptiert der Kunde die jeweils aktuelle Fassung der AGB von VoJes.

§ 2 Anmeldung und Bestätigung

- 1) Die Anmeldung zur Registrierung (»Antrag«), sowie zur Anmietung ist telefonisch oder persönlich möglich. Kunde kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Anmeldung vollendet hat.
- 2) Die Registrierung für die Nutzung/Anmietung der Mietfahrräder kann in Form einer Vereinsmitgliedschaft oder für Nichtmitglieder durch die Übermittlung der relevanten persönlichen Daten und Kopie eines Lichtbildausweises abgeschlossen werden.
- 3) VoJes entscheidet über die Annahme des Antrags auf Abschluss einer Kundenbeziehung.
- 4) Die Annahme des Antrags erfolgt durch eine mündliche, schriftliche oder telefonische Bestätigung.
- 6) Die Registrierung als Kunde ist kostenfrei. Die Höhe weiterer Gebühren sind telefonisch zu erfragen bzw. der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

§ 3 Nutzungsvorschriften

- 1) Die Mietfahrräder dürfen nicht benutzt werden:
 - a) von Personen, die jünger als 16 Jahre sind (außer es ist etwas Abweichendes mit dem Anbieter vereinbart wie bspw. durch das Vorliegen der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten),
 - b) für Fahrten außerhalb Deutschlands, sofern von VoJes nicht schriftlich die Zustimmung erteilt wurde,
 - c) für den Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe,
 - d) für die Teilnahme an Fahrradrennen oder Fahrradtest-Veranstaltungen, sofern VoJes nicht schriftlich die Zustimmung erteilt hat,
 - e) zur Weitervermietung,
 - f) bei starkem Wind oder stürmischem Wetter,

- g) von Fahrern, die unter Einfluss von Alkohol bzw. Drogen stehen.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.
 - 3) Mit den Mietfahrrädern darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.
 - 4) Es ist nicht erlaubt, falls vorhanden den Transportkorb des Mietfahrrades in unsachgemäßer Art und Weise zu nutzen, insbesondere darf die zulässige Last, lt. Herstellerangaben, nicht überschritten werden. Weiterhin hat sich der Kunde beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen.
 - 5) Das vom Hersteller angegebene zulässige maximale Gesamtgewicht eines Mietfahrrades inklusive Gepäck und Nutzerdarf nicht überschritten werden.
 - 6) Es ist untersagt, Eingriffe oder Umbauten am Mietfahrrad durchzuführen.
 - 7) Bei unsachgemäßer Nutzung ist VoJes jederzeit berechtigt, die Nutzerdaten des Kunden zu sperren und ihm die weitere Benutzung der Mietfahrräder zu untersagen.
 - 8) Nach Rückgabe des Mietfahrrads darf der Kunde das Mietfahrrad nicht mehr nutzen. Zur erneuten Benutzung des betreffenden Mietfahrrades durch diesen Kunden bedarf es einer erneuten Anmietung.
 - 9) Der Kunde ist nicht berechtigt, den Code für das Zahlenschloss zu verstellen oder an Dritte weiterzugeben.
 - 10) Die Mitnahme von Kindern im Alter bis zu 10 Jahren in den Elektrolastenrädern sowie auf zugelassenen Kinder-Fahrradsitzen ist nur erlaubt, wenn der Kunde den sicheren Transport gewährleisten kann. Dies ist z.B. durch den Einsatz von zugelassenen Fahrrad-Kindersitzen für die Pedelects oder Nutzung der Gurte zum Anschnallen sowie der Nutzung von Helmen möglich. Die Mitnahme älterer Personen oder ungesicherter Personen jeden Alters auf dem Gepäckträger ist unzulässig.

§ 4 Ausleihlimit

- 1) Grundsätzlich kann jeder Kunde mit seinen Nutzerdaten ein Fahrrad des Fahrradverleihsystems mieten.
- 2) Im Einzelfall und abhängig von der Verfügbarkeit ist eine abweichende Vereinbarung mit dem VoJes möglich.

§ 5 Dauer des Mietverhältnisses

- 1) Die kostenpflichtige und kostenfreie Anmietung eines Mietfahrrads beginnt mit Abholung und endet mit der Rückgabe.

§ 6 Zustand des Mietfahrrades

- 1) Vor der Nutzung muss sich der Kunde mit der Funktionsweise des Mietfahrrades vertraut machen.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, vor Fahrtantritt das Mietfahrrad auf Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und Mängel hin zu überprüfen, insbesondere sind das Festsitzen aller sicherheitsrelevanten Schrauben, der ordnungsgemäße Zustand des Rahmens, des Lenkers und des Sattels, der Reifenluftdruck, die Funktionstauglichkeit der Lichtanlage sowie des Bremssystems zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt vor der Abfahrt durch den Nutzer, indem er bei gezogenen Bremshebeln das Rad vorwärts und rückwärts drückt. Wenn dabei auffällt, dass nicht alle Teile richtig fest sitzen, muss entweder selbst Abhilfe geschaffen werden (z. B. Nachziehen von Schrauben) oder - sofern unsicher ob die eigenen Maßnahmen ausreichen - mit VoJes Rücksprache halten. Außerdem ist auf den ersten Metern eine Bremsprobe durchzuführen. Wenn die Bremsen nicht ausreichend greifen, darf das Mietfahrrad ebenfalls erst

genutzt werden, wenn selbst oder durch VoJes Abhilfe geschaffen wurde. Unabhängig davon, ob Schäden behoben werden konnten, sind diese an VoJes zu melden.

3) Tritt während der Nutzung ein technischer Mangel aus, der die Verkehrssicherheit offensichtlich beeinträchtigen könnte, hat der Kunde dies unverzüglich an VoJes mitzuteilen und die Nutzung des Mietfahrrades sofort zu beenden, sofern der Schaden nicht selbst behoben werden kann. Auch Mängel wie beispielsweise Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich zu melden.

§ 7 Abstellen und Parken des Mietfahrrades

1) Das Mietfahrrad muss gut sichtbar abgestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich bei jedem Abstellen und Parken eines Mietfahrrades dazu, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten und darauf zu achten, dass durch das Mietfahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden oder Fahrzeuge und andere Gegenstände nicht beschädigt werden können. In jedem Fall ist zum Abstellen der integrierte Ständer des Mietfahrrades zu verwenden bzw. das Mietfahrrad in einen dafür vorgesehenen Ständer zu schieben.

2) Das Mietfahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden:

- a) an Verkehrsampeln,
- b) an Parkscheinautomaten oder Parkuhren,
- c) an Straßenschildern,
- d) auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,50 m unterschritten wird,
- e) vor, an und auf Rettungswegen und Feuerwehranfahrtszonen,

3) Das Mietfahrrad muss immer abgesperrt werden, auch wenn der Kunde es nur vorübergehend parkt.

4) Bei Zuwiderhandlung werden dem Kunden die ggf. anfallenden behördlichen Gebühren sowie der Verlust des Mietfahrrads in Rechnung gestellt.

§ 8 Rückgabevorschriften

1) Die Rückgabe von Mietfahrrädern außerhalb des definierten Nutzungsraumes ist nicht zulässig.

§ 9 Haftung von VoJes und Haftung des Kunden

1) Die Nutzung der Serviceleistungen von VoJes erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Vom Kunden verursachte Schäden trägt der Kunde selbst. Haftpflichtschäden hat der Kunde eigenverantwortlich abzusichern.

2) Der Kunde haftet für Schäden auch nach der Mietzeit so lange, bis VoJes das zurückgegebene Mietfahrrad kontrolliert hat (maximal 48 Stunden) oder bis das Mietfahrrad zwischenzeitlich an einen anderen Kunden vermietet wurde. Der Kunde wird von VoJes bei Vorliegen einer Schadensmeldung umgehend informiert. VoJes ist in Beweispflicht. Für Schäden, die dem Kunden von VoJes nach Ablauf der Mietzeit nicht innerhalb von 48 Stunden angezeigt wurden, haftet der Kunde nicht. Während der Haftungszeit von maximal 24 Stunden, in denen die Prüfung durch einen VoJes Mitarbeiter erfolgt, haftet der Kunde für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des Mietfahrrades entsprechend den anfallenden Material- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 100 €. Diese Haftungsbegrenzung gilt allerdings nicht, wenn der Kunde die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst zu verantworten hat. Dann orientiert sich der Haftungsbetrag am Schadenswert.

3) Der Kunde haftet für alle Kosten und Schäden, die VoJes aus einer Zuwiderhandlung gegen die in den vorher genannten Ziffern aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten entstehen.

4) VoJes haftet gegenüber dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaft Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet VoJes, gleich welchen Rechtsgrundes, nur für vertragstypische, d.h. vorhersehbare Schäden. VoJes haftet nicht für Schäden an den mit dem Mietfahrrad transportierten Gegenständen. Im Übrigen ist die Haftung von VoJes ausgeschlossen.

5) Eine Haftung von VoJes entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des Mietfahrrades gemäß § 3.

6) Den Diebstahl eines Mietfahrrades während der Mietzeit hat der Kunde unverzüglich an den VoJes und an eine zuständige Polizeidienststelle zu melden. VoJes stellt der Polizei entsprechend Bildmaterial zu den Mietfahrrädern zur Verfügung. Im Anschluss an die polizeiliche Meldung ist das polizeiliche Aktenzeichen an den VoJes zu übermitteln.

§ 10 Verhalten bei Unfall

Unfälle sind VoJes unverzüglich zu melden. Sind außer dem Nutzer auch andere Personen oder das Eigentum Dritter an dem Unfall beteiligt, ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich die Polizei zu verständigen. Missachtet der Kunde diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden von VoJes.

§ 12 Berechnung und Preise

1) Die Berechnung der Leistungen des VoJes e.V. erfolgt für Nichtmitglieder gemäß den jeweils zu Beginn der einzelnen Nutzungsvorgänge gültigen Preisen. Die Mietgebühren sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

2) Vereinsmitglieder können jede Woche 1 Tag oder 2 halbe Tage kostenfrei ein Mietfahrrad ausleihen. Darüber hinausgehende Anmietung wird zu den allgemeinen Preisen für Mitglieder verrechnet.

3) Vor Mietbeginn sind abweichende Vereinbarungen mit dem Anbieter im Einzelfall möglich.

§ 13 Zahlung und Zahlungsverzug

1) Der Kunde ist zur Zahlung der Nutzungsentgelte per Barzahlung verpflichtet, wenn nichts Anderes vereinbart wurde.

2) Befindet sich der Kunde in Verzug, können vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens Zinsen in Höhe von 6% über dem gültigen Basiszinssatz berechnet werden. Ebenso können Mahngebühren gemäß dem betriebenen bürokratischen Aufwand berechnet werden.

§ 14 Abrechnung, Fahrtenaufstellung und Prüfung

1) VoJes stellt dem Kunden Entgelte gemäß der gültigen Preisliste in Rechnung.

2) VoJes behält sich vor, Kunden zur Begleichung von offenen Beträgen schriftlich oder telefonisch aufzufordern.

3) Forderungen von VoJes kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 15 Kündigung

1) Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jederzeit ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 16 Datenschutz

1) Vojes ist berechtigt, die persönlichen Daten des Kunden zu speichern. Vojes verpflichtet sich dazu, diese ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.

2) Vojes ist berechtigt, im Falle eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in erforderlichem Umfang Informationen über den Kunden, insbesondere die Anschrift, an Behörden weiterzugeben.

§ 17 Sonstiges

1) Es gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus der Inanspruchnahme der Leistungen von Vojes oder für alle Streitigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen, ist Kassel, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.

2) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

3) Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.